



Erzdiözese Freiburg

Verrechnungsstelle Radolfzell, Mezgerwaidring 102, 78315 Radolfzell

An die Eltern der Kinder
in den katholischen Kindertageseinrichtungen
in Konstanz, Allensbach und Eigeltingen

Verrechnungsstelle für Katholische Kirchengemeinden Radolfzell

info@vst-radolfzell.de

Bearbeiterin: Eva Hoffmann
Telefon: 07732 / 82352-0
Fax: 07732 / 82352-99
info@vst-radolfzell.de

Datum: **27.04.2021**

Information zu Inzidenzwerten und Notbremse

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir möchten Sie schon jetzt über das Vorgehen informieren, falls eine weitere Schließung und Notbetreuung der Kindertageseinrichtungen erforderlich würde:

Mit Beschluss vom 23. April 2021 hat die Landesregierung BW die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen sind zum 24.4.2021 in Kraft getreten.

Am 26.4.2021 betrug der Inzidenzwert im Landkreis Konstanz 191,8.

Die Entwicklung des Inzidenzwerts ist auf der Homepage des Landkreises unter www.lra-kn.de/Coronavirus abrufbar.

Aktuell sind die Kitas im „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ offen.

Die neue Verordnung gibt vor, dass ab einem Inzidenzwert von 165 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner im Landkreis Konstanz der Kita-Betrieb einzustellen ist. Ausgenommen hiervon ist die Notbetreuung.

Konkret bedeutet dies:

- Die maßgebliche Feststellung einer Überschreitung der Inzidenz von 165 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner im Landkreis trifft das zuständige Gesundheitsamt.
- Diese Feststellung wird getroffen, sofern die maßgebliche Inzidenz drei Tage in Folge überschritten wurde.
- Ab dem übernächsten auf die Bekanntmachung durch das Gesundheitsamt folgenden Tag gelten dann die Betriebseinschränkungen.

Zulässig ist dann ausschließlich die Notbetreuung der Kinder unter den Voraussetzungen, die Sie bereits aus der vorangegangenen Betriebseinschränkung kennen.

Außer Kraft treten diese Einschränkungen nach einem Unterschreiten der maßgeblichen Inzidenz von 165 allerdings erst, wenn

- die maßgebliche Inzidenz fünf Tage in Folge unterschritten ist,
- das zuständige Gesundheitsamt die maßgebliche Feststellung getroffen und bekanntgegeben hat.

Ab dem übernächsten, auf diese Bekanntgabe folgenden Tag gelten die Einschränkungen nicht mehr.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Kinder in die Notbetreuung aufgenommen werden können?

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass **beide Erziehungsberechtigte** tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Berechtigt zur Teilnahme an der Notbetreuung sind Kinder, wenn

1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist
2. die Erziehungsberechtigten **beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich** sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und sie dadurch **an der Betreuung des Kindes tatsächlich gehindert** sind oder
3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen (z.B. pflegebedürftige Angehörige oder ehrenamtlicher Einsatz in Hilfsorganisationen, Rettungsdiensten oder Feuerwehren) auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die übrigen Voraussetzungen der Nummer 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Die Notbetreuung erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Erziehungsberechtigten/Alleinerziehende an der Betreuung des Kindes gehindert sind/ist.

Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die die Kinder bisher besucht haben, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen an den regulären Öffnungstagen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig.

Wie ist die Aufnahme in die Notbetreuung zu beantragen?

Die Kirchengemeinde hält, um den größtmöglichen Schutz der Kinder, Familien und der Mitarbeiter*innen zu gewährleisten, an den Voraussetzungen, die während der vorhergehenden Schließung im Januar dieses Jahres gegolten haben, fest.

Wenn Sie zurückliegend die Arbeitgeberbescheinigung oder anderer Nachweise für die berechnigte Inanspruchnahme vorgelegt haben und sich diese Verhältnisse nicht geändert haben, benötigen wir keine neuen Nachweise.

Für die Erziehungsberechtigten/Alleinerziehenden, die erstmalig die Notbetreuung in Anspruch nehmen müssen, werden die entsprechenden schriftlichen Nachweise, die Sie bei der Leiterin Ihrer Kita erhalten, benötigt.

Im Falle des Eintritts der Notbetreuung wollen wir dringend an Sie als Erziehungsberechtigte appellieren, die Notbetreuung nur dann und in dem Umfang in Anspruch zu nehmen, wenn es zwingend erforderlich ist.

Wir hoffen sehr, dass die Entwicklung der Inzidenzwerte im Landkreis Konstanz wieder unter den Schwellenwert von 165 sinken wird und wir nicht wieder in den Status der Notbetreuung gehen müssen. Mit diesem Schreiben wollen wir Sie aber vorsorglich auf die dann geltenden Regelungen hinweisen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute, Gottes Segen und Gesundheit und verbleiben

mit herzlichen Grüßen

Ihre Kindergartengeschäftsführung

Gerold Bayer
Eva Hoffmann

Anna Ruch
Isabel Schlögl